



# AMTSBLATT

## Amtliche Bekanntmachung der Stadt Gladbeck

Ausgabe 19/21

Donnerstag, 16. Dezember 2021

### **Wahl einer Schiedsperson für den Schiedsamsbezirk III – Butendorf/Brauck**

Das Amt einer Schiedsperson für den Schiedsamsbezirk III – Butendorf/Brauck ist neu zu besetzen.

Aufgabe einer Schiedsperson ist die gütliche Schlichtung bei bürgerlich-rechtlichen Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche und bei Strafsachen, bei denen auf den Privatklageweg verwiesen wurde, weil ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung nicht besteht.

Während die Anrufung der Schiedsperson im ersten Fall, z.B. bei Schadensersatz, Schmerzensgeld, Beachtung der Hausordnung oder Wahrung nachbarschaftlicher Belange auf freiwilliger Basis besteht, ist die Durchführung eines Güteverfahrens, bei folgenden Strafsachen vorgeschrieben: Hausfriedensbruch, Beleidigung, Verletzung des Briefgeheimnisses, Körperverletzung, Bedrohung und Sachbeschädigung.

Im Rahmen des Güteverfahrens soll von den Schiedspersonen durch Anteilnahme an den zu verhandelnden Sachen, durch ihre Bereitschaft, den beteiligten zuzuhören und auf ihr Vorbringen einzugehen und durch die Herstellung einer ruhigen und entspannten Atmosphäre die Voraussetzung dafür geschaffen werden, dass die Parteien sich einigen und den sozialen Frieden wieder herstellen.

Die Schiedspersonen werden vom Rat der Stadt Gladbeck für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Tätigkeit als Schiedsperson ist ehrenamtlich. Die Stadt Gladbeck trägt die Sachkosten des Schiedsamtes, zu denen auch eine Amtsraum- und Fallentschädigung sowie die Aufwendungen für Aus- und Fortbildung gehören.

Interessierte Personen im Alter von 25 - 75 Jahren, die im Schiedsamsbezirk III Butendorf/Brauck wohnen und denen die Ausübung öffentlicher Ämter nicht in Folge Richterspruchs verwehrt ist, können sich zur Wahl stellen. Bewerbungen von Personen mit Migrationshintergrund sind ausdrücklich erwünscht.

Bewerbungen können bis zum 10.01.2022 bei der Bürgermeisterin der Stadt Gladbeck, Büro der Bürgermeisterin, Altes Rathaus, Willy-Brandt-Platz 2, 45964 Gladbeck, eingereicht werden.

Gladbeck, 16.12.2021

-Bettina Weist-  
Bürgermeisterin

## **Richtlinien für die Ehrung von Persönlichkeiten, die sich um das Wohl der Stadt Gladbeck besonders verdient gemacht haben vom 09.12.21**

Der Rat der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 09.12.2021 beschlossen, die „Richtlinien für die Ehrung von Persönlichkeiten, die sich um das Wohl der Stadt Gladbeck besonders verdient gemacht haben“ vom 20.07.2005 durch folgende Richtlinien zu ersetzen:

Richtlinien für die Ehrung von Persönlichkeiten, die sich um das Wohl der Stadt Gladbeck besonders verdient gemacht haben vom 09.12.2021

### **§ 1**

- (1) Personen, die sich in besonderem Maß um das Wohl der Stadt Gladbeck oder ihrer Bürgerinnen und Bürger verdient gemacht haben, können durch Verleihung der Ehrenplakette der Stadt Gladbeck ausgezeichnet werden.

### **§ 2**

- (1) Vorschlagsberechtigt sind die Bürgermeisterin und die Ratsfraktionen.
- (2) Die Anregungen sind schriftlich an die Bürgermeisterin der Stadt Gladbeck zu richten. Sie sind ausführlich zu begründen.
- (3) Die Begründung soll detaillierte Ausführungen zu konkreten, tatsächlichen Aktivitäten enthalten. Bei der Tätigkeit für Vereine und andere Zusammenschlüsse sollen Angaben zu deren Zielen, Mitgliederbestand und Bedeutung gemacht werden. Es soll auch dargelegt werden, ob und in welchem Umfang sich die vorgeschlagene Person neben ihren beruflichen Aufgaben engagiert hat.
- (4) Die Anregungen sind bis zum 31. Dezember eines Jahres für das Folgejahr vorzulegen. Es gilt das Datum des Eingangs bei der Stadt Gladbeck (Datum des Eingangsvermerks).

### **§ 3**

Über Anregungen zur Auszeichnung verdienter Persönlichkeiten entscheidet der Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss einmal im Jahr. Die Entscheidung soll in der ersten Sitzung des Jahres erfolgen.

### **§ 4**

- (1) Ehrenamtliches Engagement und außerordentliches berufliches Engagement – über die beruflichen Pflichten hinaus – können dann mit der Verleihung der Ehrenplakette gewürdigt werden, wenn es mit großem persönlichem Einsatz und unter Zurückstellung von eigenen Interessen zur Förderung des Wohls der Stadt Gladbeck ausgeübt wird.
- (2) Eine Auszeichnung ist nur möglich, wenn eine zeitliche Nähe der Verdienste zu der Auszeichnung gegeben ist.

## **§ 5**

Grundsätzlich sind vorrangig andere, spezifische Ehrungsmöglichkeiten im Bereich des Sports oder innerhalb von Vereinen und Verbänden auszuschöpfen. Bei herausragenden Leistungen kann aber zusätzlich eine Auszeichnung mit der Ehrenplakette erfolgen.

## **§ 6**

- (1) Mit der Ehrenplakette können jährlich bis zu 10 Personen ausgezeichnet werden.
- (2) Auf die Höchstgrenze nach Absatz 1 werden Persönlichkeiten aus den Gladbecker Partnerstädten nicht angerechnet.

## **§ 7**

- (1) Personen, die bereits nach einer früher existierenden Richtlinie über die Ehrung von Persönlichkeiten, die sich um das Wohl der Stadt Gladbeck oder ihrer Bürgerinnen und Bürger verdient gemacht haben, ausgezeichnet worden sind, können nicht mit der Ehrenplakette ausgezeichnet werden.
- (2) Eine mehrmalige Auszeichnung mit der Ehrenplakette ist ausgeschlossen.

## **§ 8**

- (1) Die auszuzeichnenden Persönlichkeiten erhalten:
  - eine Ehrenplakette
  - eine Anstecknadel sowie
  - eine Ehrenurkunde
- (2) Auf der Vorderseite der Ehrenplakette ist das Wappen der Stadt Gladbeck abgebildet. Auf der Rückseite werden der Name der geehrten Person und das Datum des Beschlusses des Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschusses eingraviert.
- (3) Die Anstecknadel stellt das Gladbecker Stadtwappen dar.
- (4) In der Ehrungsurkunde werden die besonderen Verdienste der jeweiligen Person dargestellt.

## **§ 9**

Die Auszeichnung wird durch die Bürgermeisterin der Stadt Gladbeck in würdiger Form überreicht.

## **§ 10**

- (1) Diese Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Richtlinien für die Ehrung von Persönlichkeiten, die sich um das Wohl der Stadt Gladbeck besonders verdient gemacht haben vom 20.07.2005 außer Kraft.

Gladbeck, 09.12.2021

- Bettina Weist -  
Bürgermeisterin

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehenden Richtlinien für die Ehrung von Persönlichkeiten, die sich um das Wohl der Stadt Gladbeck besonders verdient gemacht haben vom 14. März 2000, zuletzt geändert am 20.07.2005, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

#### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, 09.12.2021

- Bettina Weist -  
Bürgermeisterin

## **Satzung vom 10. Dezember 2021**

### **zur Änderung der Satzung der Stadt Gladbeck über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 18. Dezember 2006**

Aufgrund

- der §§ 7 bis 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916)
- der §§ 1, 2, 4, 6 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029)
- der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz - StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV. NW. S. 706, ber. 1976 S. 12), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 ([GV. NRW. S. 868](#))
- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 05. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607)

hat der Rat der Stadt Gladbeck in seiner Sitzung am 09. Dezember 2021 folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Gladbeck über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 18. Dezember 2006 beschlossen:

#### **Artikel I**

1. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die jährliche Gebühr für die Fahrbahnreinigung der unter Ziffern 1, 2 und 4 des Straßenverzeichnisses aufgeführten Straßen beträgt bei wöchentlich einmaliger Reinigung 4,19 € je Meter Grundstücksseite, die nach § 7 zu Grunde zu legen ist.

2. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die jährliche Gebühr für die Gehwegreinigung der unter Ziffer 2 und 4 des Straßenverzeichnisses aufgeführten Straßen und die Reinigung der unter Ziffer 3 und 5 des Straßenverzeichnisses aufgeführten fußläufigen Straßen beträgt bei wöchentlich einmaliger Reinigung 9,17 € je Meter Grundstücksseite, die nach § 7 zu Grunde zu legen ist.

3. Straßenverzeichnis

Das Straßenverzeichnis 2020 - Anlage zu §§ 1 und 2 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Gladbeck - wird ersetzt durch das Straßenverzeichnis 2022 - Anlage zu §§ 1 und 2 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Gladbeck.

## **Artikel II**

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit wird die

#### **Satzung vom 10. Dezember 2021**

zur Änderung der Satzung der Stadt Gladbeck über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 18. Dezember 2006

öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gegeben worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, 10.12.2021

- Bettina Weist -  
Bürgermeisterin

# Strassenverzeichnis 2022

## Anlage zu §§ 1 und 2 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung

### Ziffer 1

Die Reinigung der Fahrbahnen dieser Straßen erfolgt einmal wöchentlich durch die Stadt Gladbeck.

Die Reinigung umfasst auch die Winterwartung.

Die Reinigung der Gehwege dieser Straßen einschließlich Winterwartung ist den Grundstückseigentümerinnen/-Grundstückseigentümern übertragen.

#### **A**

Adlerstraße  
Agathastraße  
Agnesstraße  
Ahornstraße  
Akazienweg  
Albert-Einstein-Straße *ohne verkehrsberuhigte Bereiche*  
Albrechtstraße  
Aldiekstraße  
Alfredstraße  
Allensteiner Straße  
Allinghofstraße  
Allkampstraße  
Allmannstraße  
Almastraße  
Alte Radrennbahn  
Am Allhagen  
Am Dorffelde  
Am Haarbach  
Am Nattkamp *von Brücke Bundesautobahn bis Helmutstraße*  
Am Pferdekamp  
Am Sägewerk  
Am Südpark  
Am Wiesenbusch  
An der Boy  
An der Erlwiese  
Antoniusstraße  
Arenbergstraße  
Auf dem Busch  
Auf'm Kley  
August- Schmidt-Straße  
August-Brust-Straße  
August-Wessendorf-Weg

#### **B**

Berkenstockstraße  
Berliner Straße  
Bernskamp  
Beuthener Straße  
Birkenweg  
Blindschacht  
Bloomsweg  
Bodenbacher Straße  
Böcklersfeld  
Bohmertstraße *von B 224 bis Burgstraße*  
Bohmertstraße *bis Stallhermstraße*  
Bohnekampstraße  
Bottroper Straße *von Willy-Brandt-Platz  
bis Hermannstraße einschließlich Sackgasse*  
Bottroper Straße *(Ortsfahrbahn in Höhe der Hnr. 271 - 279)*  
Boystraße  
Bramsfeld  
Brahmsstraße  
Brauckstraße  
Breddestraße  
Bremer Straße  
Breslauer Straße  
Breukerstraße  
Brinkerfeld  
Brinkerrott  
Brinskamp  
Brokamp  
Brucknerstraße  
Brüggenstraße  
Brüsseler Straße  
Brunnenstraße  
Buchenstraße  
Bülser Straße  
Buersche Straße

Bachstraße *von Marktstraße bis Grabenstraße*

Backhusweg

Bahnhofstraße

Beckstraße

Beethovenstraße

Beisenstraße

Bellingrottstraße

Bellmannstraße

Bergmannstraße

## **D**

Dahlmannsweg

Dechenstraße

Diepenbrockstraße

Distelkamp

Döwelingsweg

Dorstener Straße

Dürerstraße

Durchholzstraße

## **E**

Eggebrechtstraße

Eichendorffstraße

Eifeler Straße

Eikampstraße

Eisenstraße

Elfriedenstraße

Elisabethstraße

Ellinghorster Straße 1 - 7

Eltener Straße

Emilienstraße

Emmichstraße

Emscherstraße

Enfieldstraße *bis Beginn verkehrsberuhigter Bereich*

Erlengrund

Erlenstraße

Ernststraße

Europastraße

Ewaldstraße

## **F**

Feldhauser Straße *von Lindenstraße bis Konrad-Adenauer-Allee u. ab Bahntrasse südl. Pferdekamp bis Schulstraße*

Feldstraße

Franzstraße

Frentroper Straße *bis Grenzsteinmarkierung L 618*

Büskenweg

Burgstraße

Busfortshof

Butendorfer Straße

Buterweg

## **C**

Charlottenstraße

Gonheide

Grabenstraße

Greifswalder Straße

Grüner Weg

Grünewaldstraße

Gustav-Stresemann-Straße *bis Beginn verkehrsberuhigter Bereich*

## **H**

Hagelkreuzstraße

Haldenstraße

Halfmannstraße

Hammerstraße

Händelstraße

Hansemannstraße

Harsewinkelstraße *von Schützenstraße bis zum Mühlenbach*

Hartmannshof

Harzer Straße

Haverkampstraße

Haydnstraße

Heckenweg

Hegestraße *bis Am Wiesenbusch*

Heidkampstraße

Heinrich-Krahn-Straße *bis Beginn verkehrsberuhigter Bereich*

Heinrichstraße

Helmutstraße

Herbertstraße

Herderstraße

Heringstraße

Hermann-Ehlers-Straße

Hermann-Kappen-Weg

Hermannstraße

Hildegardstraße

Hirschberger Straße

Höhenstraße

Hölderlinstraße

Hölscherweg

Friedenstraße  
Friedrichstraße *von Friedrich-Ebert- bis Goethestraße*  
Frielinghausstraße  
Fritz-Erler-Straße  
Frochtwinkel  
Fußstraße

## **G**

Gartenstraße  
Gecksheide  
Gertrudstraße  
Gildenstraße  
Glatzer Straße  
Gluckstraße  
Glückaufstraße  
Görlitzer Straße  
Goethestraße *von Friedrich- bis Steinstraße*  
Goldbredde

## **J**

Johannastraße  
Johannesstraße  
Johowstraße  
Josefstraße  
Jovyplatz

## **K**

Kampstraße  
Karl-Arnold-Straße  
Karl-Schneider-Straße  
Karlstraße  
Kastanienstraße  
Kiebitzheidestraße  
Kieler Straße  
Kirchhellener Straße  
Kirchstraße  
Klarastraße  
Kleiststraße  
Klopstockstraße *ohne verkehrsberuhigten Bereich*  
Köhnstraße  
Königsberger Straße  
Kösliner Straße  
Kolberger Straße  
Koopmannsweg  
Kortenkamp  
Kortestraße

Hofstraße  
Holbeinstraße  
Holthäuser Straße  
Hornstraße *bis Alter Haarbach*  
Horster Straße *von Uhlandstraße bis Stadtgrenze*  
Hügelstraße  
Hülsenbusch  
Hürkamp  
Hunsrückstraße  
Husmannstraße  
Huysenstraße

## **I**

Im Dahl  
Im Linnerott  
In der Dorfheide  
In der Mark  
Insterburger Straße

## **M**

Märker Straße  
Marcq-en-Baroeul-Straße  
Margaretenstraße  
Maria-Theresien-Straße *bis Beginn verkehrsberuhigter Bereich*  
Marienstraße *ohne verkehrsberuhigten Bereich*  
Marktstraße *von Bachstraße bis Beginn verkehrsberuhigter Bereich einschließlich Giebelseite nördlich Marktstr. 19*  
Markusstraße  
Martin-Luther-Straße  
Mathiasstraße  
Matthäusstraße  
Meerstraße  
Meinenkamp  
Meisenstraße  
Memeler Straße  
Mendelssohnstraße  
Mertenweg  
Mesterfeld  
Mittelstraße  
Möllerstraße  
Mörikestraße  
Moltkebahn  
Moltkesiedlung  
Mozartstraße  
Mühlenstraße  
Münsterländer Straße

Kreuzstraße  
Krugstraße  
Krusenkamp  
Kurt-Schumacher-Straße

## **L**

Landstraße  
Lange Kämpe  
Lange Straße  
Lehmstich  
Leineweberweg  
Lessingstraße  
Lindenstraße  
Lökenweg  
Lötzener Straße  
Lohstraße  
Lortzingstraße  
Ludwig-Bette-Weg  
Lübecker Straße  
Lützenkampstraße  
Luggenhölscherweg  
Luisenstraße  
Lukasstraße  
Luxemburger Straße

## **R**

Rebbelmundstraße  
Redenstraße  
Reichenberger Straße  
Reimannsweg  
Rensekamp  
Rentforter Straße *von Barbara-bis Friedenstraße (Nordseite)*  
Rentforter Straße *von Friedenstraße bis Ende*  
Rethelstraße  
Richard-Wagner-Straße  
Riesenerstraße  
Ringeldorfer Straße *mit Ausnahme der nördl. Stichstraße*  
Rockwoolstraße  
Roßheidestraße *ohne verkehrsberuhigten Bereich*  
Rostocker Straße  
Rüttgerstraße *bis Beginn verkehrsberuhigter Bereich*

## **S**

## **N**

Nelkenstraße

## **O**

Obere Goethestraße  
Obere Schillerstraße  
Odenwaldstraße  
Oppelner Straße  
Ortelsburger Straße  
Oskarstraße  
Otto-Hue-Straße  
Ottostraße

## **P**

Paßmannstraße  
Partnerschaftsweg  
Paul-Loebe-Straße  
Paulstraße  
Pestalozzidorf  
Phönixstraße  
Postallee *von Humboldtstraße bis Konrad-Adenauer-Allee*

## **Q**

Querschlag  
Querstraße

## **T**

Talstraße *bis einschließlich Gleisanlage RBH*  
Taubenstraße  
Tanusstraße  
Tauschlagstraße  
Teisterstraße  
Theodor-Heuss-Straße  
Theodorstraße  
Thüringer Straße  
Tilsiter Straße  
Tunnelstraße

## **U**

Uechtmanstraße  
Uferstraße  
Umlandstraße  
Ulmenstraße  
Unverhofft

Saarbrückener Straße  
Sandstraße  
Sauerländer Straße  
Schachtstraße  
Scheideweg  
Schillerstraße *von Einfahrt City-Center bis Zweckeler Straße*  
Schlägelstraße  
Schleusenstraße  
Scholtwiese  
Scholver Straße *ab Einmündung Weiherstraße bis Stadtgrenze Gelsenkirchen*  
Schongauer Straße  
Schroerstraße  
Schürenkampstraße  
Schützenstraße  
Schulstraße  
Schulte-Berge-Straße  
Schultenstraße  
Schumannstraße  
Schwechater Straße  
Sellerbeckstraße  
Serlostraße  
Söllerstraße  
Sonnenkamp  
Spiekerstraße  
Stallhermstraße  
Stargarder Straße  
Steinrottstraße  
Steinstraße  
Stettiner Straße  
Stollenstraße  
Stralsunder Straße  
Straßburger Straße  
Strickholtstraße

#### **Verbindungswege und Plätze**

Bahnhofsvorplatz Zweckel  
Josefstraße zum Böcklersfeld  
Lambertstraße zur Friedrichstraße  
Schroerstraße zur Winkelstraße  
Tunnelstraße zum Döwelingsweg  
Tunnelstraße zur Bellingrottstraße  
Winkelstraße zum Scheideweg (*entlang der Bahnlinie*)  
Weg an der Lützenkampstraße

#### **V**

Vehrenbergstraße  
Veilchenstraße  
von Schwindt-Straße  
Voßbrinkstraße *von Hegestraße bis Josef-Helmus-Weg*  
Voßstraße  
Voßwiese

#### **W**

Wacholderweg  
Wagenfeldstraße  
Waldenburger Straße  
Waterbruch  
Weberstraße  
Wehlingsweg  
Welheimer Straße *von Horster bis Johannastraße*  
Westerwälder Straße  
Wielandstraße  
Wiesenstraße  
Wiesmannstraße  
Wilhelmstraße *von Schützenstraße bis Horster Straße*  
Winkelstraße  
Wismarer Straße  
Wittringer Straße  
Woorthstraße

#### **Z**

Ziegeleistraße  
Zollverein  
Zufahrtsstraße zum Heisenberg-Gymnasium *ohne verkehrsberuhigten Bereich*  
Zum Brink  
Zum Mühlenbach  
Zum Stadtwald  
Zweckeler Straße

Weg Uhlandstraße / Klopstockstraße *ab Beginn Geh- und Radweg bis Ende*

Verbindungsweg zwischen Schwechater Straße und Partnerschaftsweg

Weg von Schwechater Straße zum Spielplatz (*Beginn Schwechater Straße 12/14 bis Kurt-Schumacher-Straße 25/Schwechater Straße 34*)

Verbindungsweg zwischen Uhlandstraße und Wilhelmstraße

Verbindungsweg von der Beisenstraße zur Buchenstraße Otto-Wels-Straße

Wegeverbindung zwischen Bahnhofstraße und Tunnel unterhalb der Brücke (*parallel verlaufend zur Fahrbahn Buersche Straße*)

Weg von Hegestraße zum Lehmstich

Verbindungsweg Kiebitzheidestraße zur Matthäusstraße

Verbindungsweg Kiebitzheidestraße zur Teisterstraße

Verbindungsweg Friedenstraße zur Hermannstraße

## **Ziffer 2**

**Die Reinigung der Fahrbahnen dieser Straßen erfolgt einmal wöchentlich durch die Stadt.**

**Die Reinigung der Gehwege dieser Straßen erfolgt sechsmal wöchentlich durch die Stadt.**

**Die Reinigung umfasst auch die Winterwartung.**

Barbarastraße

Bottroper Straße *vor Hnr. 2*

Friedrich-Ebert-Straße

Friedrichstraße *von Horster- bis Goethestraße*

Goethestraße *von Lamberti- bis Friedrichstraße*

Horster Straße *von Wilhelm- bis Uhlandstraße*

Humboldtstraße

Lambertistraße *von Goethe- bis Friedrich-Ebert-Straße*

Postallee *von Willy-Brandt-Platz bis Humboldtstraße*

Rentforter Straße *von Willy-Brandt-Platz bis Barbarastraße*

Rentforter Straße *von Barbara- bis Friedenstraße (Südseite)*

Wilhelmstraße *von Horster- bis Grabenstraße*

### **Ziffer 3**

**Die Reinigung der Straßen und Plätze erfolgt sechsmal wöchentlich durch die Stadt.**

**Die Reinigung umfasst auch die Winterwartung.**

*Bachstraße von Hoch- bis Marktstraße*

*Friedrichstraße von Schützen- bis Friedrich-Ebert-Straße*

Goetheplatz

Kirchplatz

Körnerplatz

Körnerstraße

Kolpingstraße

Marktstraße *verkehrsberuhigter Bereich*

Schillerstraße *von Hochstraße bis Einfahrt City-Center*

### **Ziffer 4**

**Die Reinigung der Fahrbahnen dieser Straßen erfolgt einmal wöchentlich durch die Stadt.**

**Die Reinigung der Gehwege dieser Straßen erfolgt siebenmal wöchentlich durch die Stadt.**

**Die Reinigung umfasst auch die Winterwartung.**

Oberhof

### **Ziffer 5**

**Die Reinigung der Straßen und Plätze erfolgt siebenmal wöchentlich durch die Stadt.**

**Die Reinigung umfasst auch die Winterwartung.**

*Goethestraße von Hochstraße bis Lambertstraße*

Hochstraße

*Horster Straße von Hochstraße bis Wilhelmstraße*

*Lambertstraße von Horster Straße bis Goethestraße*

Marktplatz

Willy-Brandt-Platz

### **Ziffer 6**

**Die Reinigung der Gehwege, Fahrbahnen und des Straßenbegleitgrüns ist den Grundstückseigentümerinnen/  
Grundstückseigentümern übertragen.**

**Die Reinigung umfasst auch die Winterwartung.**

Adolf-Reichwein-Straße

Albert-Einstein-Straße *nur verkehrsberuhigte Bereiche*

Am Bergerot

Am Heimannshof

Am Nattkamp *von Diepenbrockstraße bis Brücke Autobahn A2*

Am Roten Turm *mit Ausnahme des öffentlichen Parkplatzes*

*(Flur 36, Flurstück 163)*

Am Wetterschacht

Rüttgerstraße *nur verkehrsberuhigter Bereich*

Schönbergstraße

Schubertstraße

Schulte-Rentrop-Weg

Sigismund-von-Radecki-Weg

Spessartstraße

Thomas-Mann-Straße

Weg Umlandstraße / Klopstockstraße *bis Beginn Geh- und Radweg*

An Klas´Kotten	Steigerweg
Astrid-Lindgren-Straße	van-Suntum-Weg
Bergstraße <i>bis Hof Große Ophoff</i>	Voßbrinkstraße <i>von Hnr. 187 - 200</i>
Bernhard-Poether-Weg	Waterhuck
Bertolt-Brecht-Straße	Wilhelm-Olejnuk-Weg
Bestenweg	Weusters Weg
Bosslerweg	Wodzislawweg
Bottroper Straße <i>Abzweig entlang der Bahnlinie bis Bogenstraße</i>	Weg von Heinrich-Böll-Straße zur Thomas-Mann-Straße
Droste-Hülshoff-Straße	Weg von der Astrid-Lindgren-Straße zur Grünfläche
Enfieldstraße <i>nur verkehrsberuhigter Bereich</i>	Weg vom Ginsterweg zur Grünfläche
Flözweg	Weg vom Ginsterweg zur Heinrich-Krahn-Straße
Franz-Zielasko-Weg	Weg von der Heinrich-Krahn-Straße zur Grünfläche
Ginsterweg <i>mit Ausnahme der Grünfläche (Flur 34, Flurstück 2849)</i>	Zufahrtsstraße zum Heisenberg-Gymnasium <i>nur verkehrsberuhigter Bereich</i>
Gosepathweg	
Gustav-Stresemann-Straße <i>ab verkehrsberuhigter Bereich bis Ende</i>	
Hauerweg	
Hegemannsweg	
Heinrich-Böll-Straße <i>mit Ausnahme der Grünfläche (Flur 40, Flurstück 255)</i>	
Heinrich-Krahn-Straße <i>nur verkehrsberuhigter Bereich, mit Ausnahme der Grünfläche (nordwestlicher Bereich der Flur 34, Flurstück 867)</i>	
Holunderweg <i>bis Haus-Nr. 8 und 11</i>	
Johann-Harnischfeger-Weg	
Josef-Franke-Weg	
Josef-Helmus-Weg	
Klopstockstraße <i>nur verkehrsberuhigter Bereich</i>	
Knappenstraße	
Lindemannweg	
Lottenstraße	
Maria-Theresien-Straße <i>nur verkehrsberuhigter Bereich</i>	
Marie-Curie-Weg	
Marienstraße <i>nur verkehrsberuhigter Bereich</i>	
Max-Planck-Weg	
Nikolaus-Kopernikus-Weg <i>mit Ausnahme des öffentlichen Parkplatzes</i>	
Ortmannsweg	
Otto-Wels-Straße	
Riekchenweg	
Roßheidestraße <i>nur verkehrsberuhigter Bereich</i>	
Röttgersbank	
Rottenburgstraße	
Rottstraße <i>bis Schulstraße</i>	

## Satzung der Stadt Gladbeck vom 10. Dezember 2021

### über die Festsetzung der Gebührensätze für die Inanspruchnahme der städtischen Abfallentsorgung (Tarifsatzung)

Aufgrund

- der §§ 7 bis 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916)
- der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029)
- des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG) vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07. April 2017 (GV. NRW. S. 442)

hat der Rat der Stadt Gladbeck in seiner Sitzung am 09. Dezember 2021 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

#### Gebührensätze

(1) Die Abfallentsorgungsgebühr beträgt jährlich für einen

	ohne Kompostier- rabatt	mit Kompostier- rabatt
<b>a) 60-l-Abfallbehälter</b>		
- bei wöchentl. einmaliger Abfuhr =	217,61 €	196,81 €
- bei 14-täglicher Abfuhr =	113,61 €	103,17 €
<b>b) 80-l-Abfallbehälter</b>		
- bei wöchentl. einmaliger Abfuhr =	286,94 €	259,21 €
- bei 14-täglicher Abfuhr =	148,27 €	134,41 €
<b>c) 120-l-Abfallbehälter</b>		
- bei wöchentl. einmaliger Abfuhr =	425,61 €	384,01 €
- bei 14-täglicher Abfuhr =	217,61 €	196,81 €
<b>d) 240-l-Abfallbehälter</b>		
- bei wöchentl. einmaliger Abfuhr =	841,62 €	758,42 €
- bei 14-täglicher Abfuhr =	425,61 €	384,01 €
<b>e) 660-l-Abfallbehälter</b>		
- bei wöchentl. einmaliger Abfuhr =	2.288,04 €	2.059,24 €
- bei 14-täglicher Abfuhr =	1.144,02 €	1.029,62 €

f) **770-l-Abfallbehälter**

- bei wöchentl. einmaliger Abfuhr	=	2.669,38 €	2.402,45 €
- bei 14-täglicher Abfuhr	=	1.334,69 €	1.201,22 €

g) **1100-l-Abfallbehälter**

- bei wöchentl. einmaliger Abfuhr	=	3.813,41 €	3.432,07 €
- bei 14-täglicher Abfuhr	=	1.906,70 €	1.716,03 €

Die Gebühren mit Komposterrabatt sind zu entrichten in den Fällen von § 8 Abs. 1 S. 2, § 11 Abs. 1 S. 3, soweit er sich auf Kompostierung bezieht, sowie § 14 Abs. 2 S. 1 der Abfallwirtschaftssatzung in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Bei mehrmals wöchentlicher Leerung der Abfallbehälter von 660 l bis 1100 l vervielfacht sich die Jahresgebühr entsprechend der Leerungshäufigkeit.

(3) Für Abrollcontainer beträgt die Abfallgebühr

a) pro abgefahrene Gewichtstone	=	138,00 € zuzüglich
b) Kosten für Containertransport	=	150,00 € pro Abfuhr zuzüglich
c) Verwaltungskosten	=	20,00 € pro Abfuhr

(4) Für die Leerung von Restabfallbehältern auf Abruf oder bei Zusatzleerung außerhalb des Abfuhrplanes wird je Leerung 1/52 der „Jahresgebühr wöchentliche Leerung“ erhoben.

Für Leerungen auf Abruf und für Zusatzleerungen beträgt die Gebühr je zusätzlicher Anfahrt für alle Abfallfraktionen 15,00 €.

(5) Die Verkaufspreise, die Gebühren beinhalten, betragen:

für einen 70-l-Restabfallsack (hierin 0,30 € Provisionsanteil bei Verkauf an Wiederverkäufer = 5,40 €)	5,70 €
für einen 100-l-Gartenabfallsack (hierin 0,30 € Provisionsanteil bei Verkauf an Wiederverkäufer = 3,30 €)	3,60 €

(6) Die Gebühr für größere oder zusätzliche Bioabfallbehälter gem. § 11 Abs. 2 Satz 3 der Abfallwirtschaftssatzung beträgt jährlich 21,48 € pro 20 Liter Behältervolumen.

(7) Für Einzelabfallarten und Sondermengen am Recyclinghof gelten folgende Gebühren:

• Restabfall je angefangene 70 Liter	5,70 €
• Gartenabfall je angefangene 100 Liter über 1 m <sup>3</sup> hinaus	3,60 €
• 1 Sack Tapeten	2,00 €
• 1 Holz-Wohnungstür	5,00 €
• 1 Waschbecken	4,00 €
• 1 Toilettentopf	4,00 €
• 1 Nachtspeicherheizgerät, unverpackt	250,00 €

## § 2

### **Gebühren für die Abfallentsorgung außerhalb der Normabfuhr (Sonderleistungen)**

(1) Die Gebühr für Sonderentsorgungen außerhalb der Normabfuhr bemisst sich nach dem tatsächlichen zeitlichen Aufwand:

#### Stundensätze für Personal

Vorarbeiter	53,00 €
Fahrer	48,00 €
Gewerbliche Mitarbeiter	43,00 €

#### Stundensätze für Fahrzeuge

Abfallsammelfahrzeug	36,50 €
LKW bis 5 t	9,00 €
LKW über 5 t	21,00 €
Umweltbrummi	26,50 €
Radlader	30,00 €
Kleinkehrmaschine	31,50 €
Kehrmaschine	51,00 €

(2) Pro Sonderabfuhr wird eine Verwaltungsgebühr von 15,00 € erhoben.

(3) Für die Entsorgung von Restabfällen zur Beseitigung wird eine Gebühr von 138,00 € je entsorgte Gewichtstonne erhoben.

### **§ 3**

#### **Extremwetterereignisse**

Bis zu drei Wochen nach Extremwetterereignissen wird der Restabfall zusammen mit dem Sperrmüll gebührenfrei abgefahren bzw. am Recyclinghof gebührenfrei angenommen.

Das Vorliegen eines Extremwetterereignisses wird durch die Stadt Gladbeck festgestellt und öffentlich bekannt gegeben. Abfallbehälter und Abrollcontainer im Sinne des § 1 Abs. 1 und 3 sind - soweit vorhanden - vorrangig zu nutzen. Die gebührenfreie Restmüllentsorgung betrifft nur die Müllmengen, die das Volumen der jeweils zur Verfügung stehenden Abfallbehälter und Abrollcontainer übersteigt.

Der Zentrale Betriebshof Gladbeck (ZBG) ist berechtigt, Regelungen über die Art und Weise der Bereitstellung, Sortierung und Anlieferung des als Folge von Extremwetterereignissen zusätzlich anfallenden Restabfalls zu treffen.

### **§ 4**

#### **Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Gladbeck über die Festsetzung der Gebühren-sätze für die Inanspruchnahme der städtischen Abfallbeseitigung (Tarifsatzung) vom 21. Dezember 2020 außer Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit wird die

### **Satzung der Stadt Gladbeck vom 10. Dezember 2021**

über die Festsetzung der Gebührensätze für die Inanspruchnahme der städtischen Abfallentsorgung (Tarifsatzung)

öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gegeben worden,
- g) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, 10.12.2021

- Bettina Weist -  
Bürgermeisterin

**Amtliche Bekanntmachung  
über die Ersatzbestimmung eines Vertreters  
des Rates der Stadt Gladbeck**

Bei der Wahl der Vertretung der Stadt Gladbeck am 13.09.2020 ist Herr Olaf Jung für die Partei „Die Linke“ in den Rat der Stadt Gladbeck gewählt worden. Herr Jung ist am 21.11.2021 verstorben.

Gem. § 45 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes rückt nach der Reserveliste der Partei „Die Linke“ Herr Herbert Böhler, wohnhaft in 45964 Gladbeck neu in den Rat der Stadt Gladbeck ein.

Gegen die Feststellung kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wahlleiterin, Willy-Brandt-Platz 2, 45964 Gladbeck einzulegen.

Gladbeck, 13.12.2021

- Bettina Weist -  
Bürgermeisterin / Wahlleiterin

---

Amtsblatt der Stadt Gladbeck, Herausgeber: Die Bürgermeisterin  
Redaktion und Vertrieb: Büro der Bürgermeisterin, Rathaus, 45964 Gladbeck, Telefon 99-2748, FAX 99-1010. Hier ist das Amtsblatt kostenlos erhältlich. Die regelmäßige Zustellung durch die Post erfolgt gegen Vorauszahlung einer Vertriebskostenpauschale von jährlich 10,23 Euro zum 15. November des jeweils vorausgehenden Jahres.

Jeder Einwohner kann sich gemäß § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck zu den in dieser Ausgabe behandelten bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt Gladbeck innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erscheinen der Ausgabe schriftlich äußern.